



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2021

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

1. Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach sowie Viehbach im Regierungsbezirk Düsseldorf

Jahrgang 27

Nummer 50-2020

Datum 21.12.2020

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2021

Die Sitzungstermine 2021 sind zurzeit noch nicht bekannt.
 Sie werden baldmöglichst in einem der nächsten Amtsblätter bekanntgegeben.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat												
Haupt- und Finanzausschuss (bis 31.10.2020)												
Hauptausschuss (ab 04.11.2020)												
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (ab 04.11.2020)												
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege												
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz												
Integrationsrat												
Jugendhilfeausschuss												
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Personalausschuss												
Rechnungsprüfungsausschuss												
Schul- und Sportausschuss												
Sozialausschuss												
Stadtentwicklungsausschuss												
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss												

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

1. Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach sowie Viehbach im Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs von km 4,640 bis 14,392 und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach von km 0,000 bis km 8,900, Burbach von km 0,000 bis km 7,392 und Viehbach von km 0,000 bis km 13,510 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) festzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer mit Verfügung in Kraft getreten am 27.10.2016 (Amtsblatt Nr. 39 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2016, S. 390) vorläufig gesichert wurde. Mit In-Kraft-Treten der Festsetzung verliert diese ihre Gültigkeit.

Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung von Karten und des Textes der geplanten Verordnung zu beteiligen. Hierdurch kann sich die Öffentlichkeit über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen informieren und es besteht ist Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

- Stadt Düsseldorf
- Stadt Solingen
- Stadt Hilden
- Stadt Langenfeld

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im

Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78a WHG, § 84 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, Detailkarten im Maßstab 1:5.000 und der Erläuterungsbericht) in der Zeit

vom 04.01.2021 bis einschließlich zum 03.03.2021

unter anderem während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440 aus.

Die Dienststunden sind montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (vorbehaltlich einer in der Presse veröffentlichten oder auf www.hilden.de einsehbaren Änderung der derzeitigen Öffnungszeiten des Rathauses)

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation wird um Terminvereinbarung gebeten:

Seit Montag, dem 16. März 2020, ist das Rathaus für Besucher nur eingeschränkt zugänglich. Höchstens 2 Personen aus einem Haushalt können gleichzeitig Einsicht in die Planunterlagen nehmen. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich.

Wir bitten Sie:

- vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 02103-72416 oder per E-Mail unter amt61@hilden.de und
- melden Sie sich an der Infotheke im Erdgeschoss, wenn Sie eintreffen.

Wenn Sie vorab keinen Termin vereinbaren wollen oder können, besteht die Gelegenheit im Foyer des Rathauses einen Termin zu vereinbaren (abhängig von der Personalbesetzung im Planungs- und Vermessungsamt ggfs. auch sofort).

Zudem können die Unterlagen, nur nach vorheriger Terminabsprache, unter 0211-475-4358 (Frau Bäunker) oder unter mit der E-Mail lisa-marie.baeunker@brd.nrw.de auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.03.2021 während der Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://url.nrw/offenlage> .

Weiterhin können die Unterlagen auch bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, bei der Stadtverwaltung Solingen und im Rathaus der Stadt Langenfeld eingesehen werden. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 der Bezirksregierung wird verwiesen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02-34) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht; zudem muss die Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingabebestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist.

Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Bearbeitung abgegeben. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf nachzulesen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Sindram
